



# **TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG**

## **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**So kommen Sie sicher ins Jahr 2012!**

**Die elektronische Bilanz nach § 5b EStG**



- Ziele des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung
- Rechtliche Grundlagen der E-Bilanz
- Ziele der E-Bilanz
- Inhalte der E-Bilanz
- Überleitungsrechnung Handelsbilanz – Steuerbilanz
- Anforderung an die EDV und die Organisation
- Übermittlung der Daten
- Ausblicke
- Weitere elektronisch zu übermittelnde Daten
- Offene Fragen
- Hinweise und Adressen

# Zielsetzung des Gesetzgebers und der Finanzverwaltung

---



- Bürokratieabbau „weniger Papier mehr Elektronik“
- Überführung in ein elektronisches Risikomanagementsystems der Finanzverwaltung
- EDV-gestützte Prüfungsmethoden durch Mehrjahresvergleiche und Branchenvergleiche
- Beschleunigtes und effizienteres Besteuerungsverfahren
- Bessere Erfassung der Einhaltung steuerlicher Regelungen
- Kennziffernbasiertes automatisches Auswahlverfahren für Betriebsprüfungen
- Zielgerichtete Betriebsprüfungen: schneller, besser
- Weniger Betriebsprüfungen dadurch???

# Rechtliche Grundlagen der E-Bilanz (1)

---

- § § 5b, 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG
- § 60 EStDV
- Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung vom 17.12.2010  
Gültigkeit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen
- StDÜV (Steuerdatenübermittlungsverordnung)
- StDAGV (Steuerdatenabrufverordnung)
- BMF-Schreiben vom 16.12.2010  
(IV C 6 – S 2133-b/10/10001 – 2010/1012271)
  - Veröffentlichung der Taxonomie → Investitionssicherheit für Softwarehersteller
  - Pilotierung angekündigt
- BMF-Schreiben 28. September 2011
  - Verfahrensregelungen
  - Vorab Testphase
  - Vorab Verbandsanhörung mit zum Teil kritischen Rückmeldungen, gerade aus der Großindustrie (ERP-Anwender)
- Pressemitteilung des Bay.Landesamtes für Steuern vom 04.10.2011

In § 5 b EStG heißt es:

„Wird der Gewinn nach durch Bilanzen ermittelt, so ist der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, so sind diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften anzupassen und nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Der Steuerpflichtige kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. .... Im Fall der Eröffnung des Betriebs sind die Sätze 1 bis 4 für den Inhalt der Eröffnungsbilanz entsprechend anzuwenden.“

## Rechtliche Grundlagen

- BMF-Schreiben vom 28. September 2011
  - E-Bilanzen sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz für Wirtschaftsjahre ab 2012 einzureichen

### **ABER**

- **Es wird nicht beanstandet, dass Bilanzen und G+V in elektronischer Form erstmals für Wirtschaftsjahr 2013 einreicht wird**

- **Konzeption und Realisierung** einer elektronischen Übermittlungs- und Nutzungsmöglichkeit von Jahresabschlüssen für steuerliche Zwecke
- **Modernisierung der Arbeitsabläufe**  
Erstellung ⇒ Übermittlung ⇒ Verarbeitung
- **Abbau von steuerlicher Bürokratie** durch automatisierte Erstellung und Übermittlung der Jahresabschlüsse aus der elektronischen Unternehmensbuchhaltung sowie Abschaffung der Notwendigkeit einer Einreichung in Papierform

## **Stammdatenmodul oder auch GCD-Modul (56 Felder)**

- Dokumenteninformation
- Informationen zum Bericht
- Informationen zum Unternehmen

# Inhalte der E-Bilanz (2)

---



## **Jahresabschlussmodul oder auch GAAP-Modul (458 Felder)**

- zum Vergleich : die Vollgliederung des HGB-Abschlusses hat 68 Positionen, gebucht werden auf ca. 100 – 120 Konten

### **Steuerliche Daten für**

- Bilanz
- Haftungsverhältnisse
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Ergebnisverwendung
- Ergänzungsbilanzen/Sonderbilanzen ab WJ 2015
- Kapitalkontenentwicklung
- Eigenkapitalpiegel
- Kapitalflussrechnung
- Steuerliche Überleitungsrechnung
- Anhang – Anlagenspiegel
- Lagebericht
- Bericht des Aufsichtsrates

# Inhalte der E-Bilanz (3)

---



- Mussfeld  
Immer auszufüllen ggf „NIL“ > Leerfeld
- Mussfeld  
Kontennachweis erwünscht
- Auffangposition
  - nach Möglichkeit nicht ansprechen
  - Synonyme suchen
  - soll in ca. 5 – 6 Jahren entfallen
- Anpassung der Eingabefelder jährlich

# Inhalte der E-Bilanz (4)

---



- Ein Teil der Anlagen zur Steuererklärung ( § 60 EStDV)
- Anhang, Lagebericht und Bericht des Wirtschaftsprüfers sind zusätzlich in Papierform einzureichen ( § 60 EStDV) wenn nicht im Ergänzungsfeld zur E-Bilanz eingefügt wird
- WP-Bericht ist noch zusätzlich in Papierform einzureichen, § 60 EStDV

# Anforderungen an die EDV und Organisation

---



- Vollständigkeit der Verbuchungen nach HB und StB
- Keine Nebenrechnungen, alles wird per E-Bilanz eingereicht
- Übernahme in das einheitliche XBRL-Format
- Keine Datenformatvorlage oder Eingabemaske von der Finanzverwaltung
- Installation der Programme
  - ERIC
  - ELSTER

# Übermittlung der Daten

---



- Selber über eigene EDV-Anlage an Finanzverwaltung
  - Eigene Authentifizierung notwendig
  - Inhaltliche Hilfestellung durch TPW selbstverständlich!
- TPW hat bereits die Daten aus den bei uns geführten Büchern oder Jahresabschlussprüfung

## **ODER**

- Export an TPW z. B. über EXCEL
  - Einspielen in die EDV (z. B. DATEV)
  - Prüfung und Anpassung an Steuerbilanz
  - Ausdrucken, Besprechung und Bestätigung durch den Mandanten!
  - Übersendung an Finanzverwaltung

- Allgemein gehaltene Datensätze nach HGB-Gliederungsschema
- Einheitlich für
  - alle Unternehmen
  - Alle Gesellschaftsformen
  - Ausnahmen für bestimmte Branchen
  
- **ABER**
  - Zukünftig Tiefengliederungen
    - Für Positionen
    - Branchen
    - Weitere Informationen
  
- **FÜR**
  - zielführende Betriebsprüfung
  - Zeitnahme Betriebsprüfungen

# Weitere elektronisch übermittelte Daten

---



- Lohnsteuer
- Betriebsprüfung: GdPDU-Dateien
- Kontenabruf
- Kapitalerträge bei Ausnutzung des „Sparerpauschbetrages“
- Kindergeld
- Versicherungsmeldungen
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Mitteilungspflicht innerhalb von Bundesbehörden
- Rentenbezüge

# gläsernen Bürger

- Was geschieht mit den Daten ?
- Datenpool der Finanzverwaltung
  - Betriebsvergleiche
    - Intern/Extern/Branche/Region
  - Steuergeheimnis nach § 30 AO ?
- Verknüpfung mit weiteren Daten
  - Elektronische Steuererklärungen ab 2011  
Für alle gewerblichen Einkünfte
- Vollendung der Taxonomie:
  - Einheitliches Verfahren zur Klassifizierung des Steuerbürgers

## Information im Internet

- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)  
Suchmaske → E-Bilanz
  
- [www.eststeuer.de](http://www.eststeuer.de)
  - Taxonomie vom 16.12.2010
  - Ergänzungs- und Spezialtaxonomien
  - Technischer Leitfaden (ERiC-Prüfungen)
  - FAQ´s
  
- [www.xbrl.de](http://www.xbrl.de) → XBRL-Deutschland e. V.
  
- [www.abra-search.com](http://www.abra-search.com) → Taxonomie-Visualisierung
  
- Bayrisches Landesamt für Steuern: häufig gestellt Fragen

## Ralf Moser

Steuerberater  
Gesellschafter

TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Valentinskamp 88  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 600 880-314  
Fax: 040 600 880-401  
[ralf.moser@tpw.de](mailto:ralf.moser@tpw.de)  
[www.tpw.de](http://www.tpw.de)